

Strafappellationshof 28. November 2007

Rundschreiben an die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte und der Jugendstrafkammer

Erstellung der Urteilsauszüge für das Strafregister – Rundschreiben

Ein Bezirksgericht hat die Gelegenheit der jährlichen Inspektion durch eine Abordnung des Kantonsgerichts benutzt, um auf folgendes Problem im Zusammenhang mit der Erstellung der Urteilsauszüge in den Fällen hinzuweisen, in denen eine Berufung eingereicht wurde:

Im Fall der Abweisung der Berufung und der Bestätigung der erstinstanzlich ausgesprochenen Strafe war es gemäss einer Weisung des Strafappellationshofs vom 6. Dezember 2000 bislang an der Gerichtsschreiberei des betroffenen Bezirksstrafgerichts (bzw. der Jugendstrafkammer), den Urteilsauszug zuhanden des Strafregisters zu erstellen. Allerdings sind in diesem Fall die mittels Tribuna erstellten Auszüge nicht korrekt, weil unter der Rubrik *"in letzter Instanz erkennende Behörde"* nicht der Strafappellationshof des Kantonsgerichts erscheint (obwohl dieser auf die Berufung eingetreten ist und ein Urteil gefällt hat), sondern jene Gerichtsbehörde, deren Urteil angefochten wurde. Ein weiterer Nachteil dieser Praxis besteht darin, dass es für die betroffene Gerichtsschreiberei unmöglich ist, die in Art. 11 der Verordnung über das Strafregister (SR 331) vorgegebene Frist von zwei Wochen einzuhalten, da ihr die Akten vom Kantonsgericht meist nicht rechtzeitig zurückgesandt werden.

Es erscheint dem Strafappellationshof aus diesen Gründen logischer und sachdienlicher, dass die Gerichtsschreiberei des Kantonsgerichts in Zukunft sämtliche Urteilsauszüge in jenen Fällen erstellt, in denen er auf eine Berufung eingetreten ist, ohne dabei zu unterscheiden, ob diese (ganz oder teilweise) gutgeheissen oder abgewiesen wurde.

Damit haben die Gerichtsschreibereien der Bezirksgerichte und der Jugendstrafkammer inskünftig noch in folgenden Fällen den Urteilsauszug zu erstellen:

- wenn keine Berufung eingelegt wird (nach Ablauf der Berufungsfrist);
- wenn auf die Berufung nicht eingetreten oder diese zurückgezogen wird;
- wenn die Berufung zu einer Rückweisung der Angelegenheit zu neuem Urteil an die Vorinstanz führt und dieses gefällt worden ist (soweit gegen das neue Urteil nicht erneut Berufung eingelegt wird, vgl. oben).

Diese neue Aufgabenteilung ist ab sofort anwendbar.